

Krankenhauskosten-Versicherung

1. Regelungen

Die Kostenübernahme für die stationäre Heilbehandlung in der vereinbarten Zimmerkategorie erfolgt wie nachstehend beschrieben.

Die private Krankenversicherung hat mit manchen Krankenanstalten auch für tagesklinische Behandlungen Vereinbarungen abgeschlossen. Setzen Sie sich bitte im Einzelfall mit uns in Verbindung.

1.1. Allgemeine Gebührenklasse

In der Allgemeinen Gebührenklasse der öffentlichen Krankenhäuser in Österreich werden die vereinbarten Kosten anstelle der tariflichen Leistungen in voller Höhe übernommen und mit dem Krankenhaus direkt verrechnet.

1.2. Sonderklasse

In den Vertragskrankenhäusern werden die Kosten der vereinbarten Zimmerkategorie anstelle der tariflichen Leistungen in voller Höhe übernommen und mit dem Krankenhaus direkt verrechnet. Für die in Klammer- () angeführten Krankenhäuser bzw. Abteilungen besteht Versicherungsschutz nur im Ausmaß einer schriftlichen Leistungszusage vor Antritt des Aufenthaltes.

1.2.1 Tarif SJ/SJR/SJN

Die folgenden Regelungen zu den Tarifen SJ/SJR/SJN gelten für Sonderklasse und für Allgemeine Gebührenklasse, nicht aber für Grenzgänger-Versicherungen. Für die volle Kostenübernahme ohne Selbstbehalt ist zumindest die für das Krankenhaus und die Zimmerkategorie erforderliche Tarifstufe – siehe aktuelle Garantietarife – erforderlich. Kostengarantie gilt auch für jene Krankenanstalten, für die eine niedrigere Tarifstufe erforderlich ist. Wenn eine niedrigere Tarifstufe versichert ist, als für das in Anspruch genommene Krankenhaus bzw. die Zimmerkategorie erforderlich wäre, wird pro Tarifstufe, um die der versicherte Tarif unter der notwendigen Tarifstufe liegt, ein Selbstbehalt von EUR 1,- pro Tag berechnet. Der Selbstbehalt wird pro versicherter Person für max. 5 Tage je Kalenderjahr berechnet. Kein Selbstbehalt nach Unfällen und kein Selbstbehalt bei Ersatztaggeld und Entbindungspauschale.

Wenn eine höhere Tarifstufe versichert ist, als für den Krankenhausaufenthalt (Bundesland/Zimmerkategorie) gebraucht wird, wird pro Tarifstufe, um die der versicherte Tarif höher ist, ein Differenz-Taggeld an den Kunden ausbezahlt (EUR 0,15 pro Tarifstufe und Tag).

1.2.2. Tarif 1SJ

Volle Kostenübernahme für Sonderklasse mit Selbstbehalt pro Kalenderjahr.

1.2.3. Sonderklassetarife SHU und STHU

Die volle Kostenübernahme für die Sonderklasse Zweibettzimmer gilt nur für die stationäre Heilbehandlung von Unfallfolgen innerhalb von 2 Jahren ab Unfalltag.

Für alle oben angeführten Tarife gilt:

Nach einem Unfall erfolgt die Kostenübernahme für die Behandlung von Unfallfolgen innerhalb von 2 Jahren ab Unfalltag für die vereinbarte Zimmerkategorie in ganz Österreich ohne Selbstbehalt.

2. Regelungen zur Kostenübernahme in Europa

Die Regelungen zur Kostenübernahme in Europa gelten in folgenden Ländern:

Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn und Zypern.

2.1. Allgemeine Gebührenklasse

Bei Aufhalten in der Allgemeinen Gebührenklasse öffentlicher Krankenhäuser der oben angeführten Länder erfolgt die Kostenübernahme in gleicher Weise wie bei Aufhalten in der Allgemeinen Gebührenklasse öffentlicher Krankenhäuser in Wien.

2.2. Sonderklasse

Bei Aufhalten in öffentlichen Krankenhäusern der oben angeführten Länder erfolgt die Kostenübernahme in gleicher Weise wie bei Aufhalten in Vertragskrankenhäusern in Wien.

Bei Tarif SJ/SJR gilt die volle Kostenübernahme für Deutschland bereits ab der für Oberösterreich und Salzburg gültigen Garantiestufe.

3. Regelungen zur Kostenübernahme weltweit (vereinbart für Tarif SJ/SJR/SJN, nicht für Tarif 1SJ)

Außerhalb der in der Europaliste genannten Länder erfolgt die Kostenübernahme, wenn

- die Behandlung in Österreich gleichwertig nicht möglich ist, ärztlich empfohlen und von uns vorher eine Kostenübernahme abgegeben wurde

oder

- die Behandlung wegen eines Unfalles oder einer akuten Erkrankung während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes (bis zu 6 Wochen) medizinisch notwendig und eine Rückkehr nach Österreich aus medizinischen Gründen nicht möglich ist.

3.1. Allgemeine Gebührenklasse

Unter den oben angeführten Voraussetzungen erfolgt bei Aufhalten in der Allgemeinen Gebührenklasse öffentlicher Krankenhäuser weltweit die Kostenübernahme in gleicher Weise wie bei Aufhalten in der Allgemeinen Gebührenklasse öffentlicher Krankenhäuser in Wien.

3.2. Sonderklasse

Unter den oben angeführten Voraussetzungen erfolgt bei Aufhalten in öffentlichen Krankenhäusern weltweit die Kostenübernahme in gleicher Weise wie bei Aufhalten in Vertragskrankenhäusern in Wien.